



Zahl: LVwG-0204

Bregenz, am 05.11.2018

**\*\*\* PRESSEAUSENDUNG \*\*\***

**Das Landesverwaltungsgericht weist die Beschwerde gegen die Errichtung des Zentral-  
lagers der Grass GmbH in Hohenems erneut ab**

Die Grass GmbH darf ihr Zentrallager in Hohenems weiter bauen.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 06.12.2017 wurde der Grass GmbH die Baubewilligung für die Errichtung eines Zentrallagers in Hohenems erteilt. Dagegen wurden von Nachbarn Rechtsmittel erhoben.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Revision im April 2018 zurück.

Der Verfassungsgerichtshof prüfte aus Anlass der Beschwerde die für den Bau erforderliche Änderung der Landesgrünzone und des Flächenwidmungsplanes. Diese beiden Verordnungen hob er Ende September 2018 teilweise als gesetzwidrig auf.

In Folge hob er auch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes auf.

Das Landesverwaltungsgericht hat nun entschieden, dass trotz der in einem Teilbereich des Baugrundstückes fehlenden Flächenwidmung die Baubewilligung zu erteilen ist, weil eine fehlende Widmung der Erteilung der Baubewilligung nicht entgegensteht.

Gegen diese Entscheidung können noch Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.